

Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

Städte und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Landesgeschäftsstelle

29. Jahrgang

Magdeburg, den 15. April 2019

Präs.
2019

18. April 2019

ZNN

nummer 13

Ø

LGF

1

2

3

4

5

6

Wv.:

zdA.

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.

A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

B. Ministerium für Inneres und Sport

Gem. RdErl. 14. 3. 2019, Sichere Übermittlungswege
in der unmittelbaren Landesverwaltung im Rahmen
des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten
und **Strafverfolgungsbehörden** 169
(neu: 20)

C. Ministerium für Justiz und Gleichstellung

D. Ministerium der Finanzen

E. Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

F. Ministerium für Bildung

G. Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

H. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

RdErl. 22. 1. 2019, Zusammenarbeit von Feuerwehr
und Forstbehörden bei Waldbränden 172
(neu: 7902)

I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

I.

B. Ministerium für Inneres und Sport

20

**Sichere Übermittlungswege in der unmittelbaren
Landesverwaltung im Rahmen des elektronischen
Rechtsverkehrs mit den Gerichten und
Strafverfolgungsbehörden**

Gem. RdErl. des MI, des MJ und des MF
vom 14. 3. 2019 – 14.21-02900/5

1. Zustellung elektronischer Dokumente durch Gerichte

1.1 Gerichte können an Stellen der Landesverwaltung auch elektronische Dokumente gegen Empfangsbekennnis zustellen. Dazu ist das Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg zu übermitteln, den die Stellen der Lan-

desverwaltung zu eröffnen haben (§ 174 Abs. 3 der Zivilprozessordnung, ZPO). § 174 ZPO gilt gemäß § 50 Abs. 2 des **Arbeitsgerichtsgesetzes**, § 53 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO), § 71 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO), § 63 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und § 56 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auch für andere Prozessordnungen.

Als sichere Übermittlungswege gelten unter anderem der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos (§ 130a ZPO) und das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) im Sinne von § 6 der **Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung** (ERVV).

1.2 Landesbehörden und Einrichtungen des Landes nutzen einheitlich das besondere elektronische Behördenpostfach nach Maßgabe der Nummer 1.4 als sicheren Übermittlungsweg. Bereits bestehende Elektronische Gerichts- und **Verwaltungspostfächer** (EGVP) können in ein besonderes elektronisches Behördenpostfach umgewandelt werden.

1.3 Andere im Land Sachsen-Anhalt hoheitlich handelnde Personen und Stellen, insbesondere die Träger der mittelbaren Landesverwaltung, können das besondere elektronische Behördenpostfach nach Maßgabe der Nummer 1.4 als sicheren Übermittlungsweg nutzen.

1.4 Die Nutzung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs setzt die Durchführung des in § 7 ERVV beschriebenen **Identifizierungsverfahrens** voraus. Zuständige Prüfstelle im Land Sachsen-Anhalt (beBPo-Prüfstelle) ist die Anstalt des öffentlichen Rechts Dataport (Beschluss der Landesregierung über den Elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz – Bestimmung einer Prüfstelle für die besonderen elektronischen Behördenpostfächer – beBPo-Prüfstelle – vom 23. 1. 2018). Der beBPo-Prüfstelle obliegt die Prüfung der Identität von Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Bestätigung in einem sicheren elektronischen Verzeichnis. Prüfung und Dokumentation erfolgen nach Maßgabe der als **Anlage** beigefügten Handlungsanweisung.

Als zentrale Anlaufstelle für das in der Handlungsanweisung beschriebene **Antragsverfahrens** ist das Postfach „DataportAuftragsmanagementAllgemeinST“ zu verwenden: dataportauftragsmanagementallgemeinst@dataport.de.

1.5 Für die gemäß § 174 Abs. 3 ZPO elektronisch zugestellten Dokumente regeln die Behörden und Einrichtungen des Landes die in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Nutzung des besonderen elektronischen **Behördenpostfachs** erforderlichen Bearbeitungsschritte. Dabei sind die Aktenordnung für die unmittelbare Landesverwaltung Sachsen-Anhalt (AktO) und die für die Behandlung elektronischer Eingänge und Dokumente in den Behörden und Einrichtungen des Landes üblichen Geschäftsordnungsregeln zu berücksichtigen.

2. Versand elektronischer Dokumente an Gerichte und Strafverfolgungsbehörden

2.1 Der sichere Übermittlungsweg kann auch für die Einreichung elektronischer Dokumente bei Gerichten und Strafverfolgungsbehörden genutzt werden. Für prozessrelevante Erklärungen, die der Unterschrift bedürfen (z. B. Anträge), genügt dabei eine einfache Signatur der verantwortenden Person (siehe § 46c Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 52a Abs. 3 FGO, § 65a Abs. 3 SGG, § 32a Abs. 3 StPO, § 55a Abs. 3 VwGO und § 130a Abs. 3 ZPO).

Ab dem 1. 1. 2020 besteht diese Möglichkeit auch im Rahmen von Bußgeldverfahren.

2.2 Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind die Anforderungen des § 2 ERVV zu beachten.

2.3 Die technischen Anforderungen für die Versionen der zu nutzenden Dateiformate gibt die Bundesregierung gemäß § 5 ERVV im Bundesanzeiger und auf der Internetseite www.justiz.de bekannt.

3. Eröffnung des Zugangs für Dritte

Dritte (z. B. Behörden, Bevollmächtigte und Beistände) können das besondere elektronische **Behördenpostfach** bei entsprechender Zugangseröffnung ebenfalls als sichere

Übermittlungsweg für den Versand elektronischer Dokumente an Stellen der Landesverwaltung nutzen. Eine derartige Zugangseröffnung erfolgt nicht nur durch eine entsprechende ausdrückliche Erklärung der jeweiligen Postfachinhaber sondern auch durch Angabe des besonderen elektronischen Behördenpostfachs auf deren Briefköpfen oder Internetauftritten oder beidem.

4. Inkrafttreten

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 5. 2019 in Kraft.

An
die Behörden und Einrichtungen des Landes

Nachrichtlich an
die Träger der mittelbaren Landesverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt
die Verwaltung des Landtages von Sachsen-Anhalt
den Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit Sachsen-Anhalt
die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur
den Landesrechnungshof

Anlage

(zu Nummer 1.4 Satz 4)

Handlungsanweisung zur Einrichtung und Freischaltung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo)

1. Seite 1 des nachfolgenden Musters des Antrages ist vom Antragsteller, nachdem der Antrag ausgefüllt wurde, an die E-Mail-Adresse der beBPo-Prüfstelle „dataportauftragsmanagementallgemeinst@dataport.de“ zu senden.
2. Nach Eingang des Antrages per E-Mail bei der beBPo-Prüfstelle versendet diese eine Prüfziffer an die im Antrag angegebene offizielle E-Mail-Adresse des Postfachinhabers.
3. Der Antragsteller muss den Antrag um die Prüfziffer ergänzen, unterschreiben und an die beBPo-Prüfstelle senden (per Post oder eingescannt per E-Mail).
4. Nach Eingang des unterschriebenen Antrages prüft die beBPo-Prüfstelle
 - a) ob der Antrag unterschrieben wurde,
 - b) die Übereinstimmung des per Mail übersandten Antrages mit dem unterschriebenen und um die Prüfziffer ergänzten Antrages,
 - c) die Übereinstimmung der im Antrag angegebenen Prüfziffer mit der per E-Mail übersandten Prüfziffer,
 - d) die Übereinstimmung der im Antrag für den Postfachinhaber angegebenen Angaben zum Namen und Sitz (Identitätsprüfung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ERVV) sowie der offiziellen E-Mail-Adresse. Zu dieser Prüfung sind die entsprechenden Daten
 - aa) für Landesbehörden und Einrichtungen des Landes:
aus dem Amtlichen Verzeichnis der Landesbehörden und

- bb) für Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise:
aus den vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt geführten Gebietsinformationen

heranzuziehen. Die Verzeichnisse sind auf den Internetseiten des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

5. Wird bei der vorgenannten Prüfung festgestellt, dass

- a) der Antrag nicht unterschrieben ist, keine Prüfziffer enthält, die beiden Exemplare des Antrages nicht übereinstimmen, es sich bei der im Antrag angegebenen E-Mail-Adresse nicht um die offizielle E-Mail-Adresse des Postfachinhabers handelt oder die Angaben von den unter Nummer 4 Buchst. d genannten Verzeichnissen abweichen, hat die Prüfstelle den Antrag zurückzuweisen und dem Antragsteller die Gründe für die Zurückweisung mitzuteilen. Der Antragsteller ist auf die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung hinzuweisen.
- b) der Postfachinhaber nicht in den unter Nummer 4 Buchst. d genannten Verzeichnissen geführt wird, ist der Antrag dem für die Organisation der Landesverwaltung zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt vorzulegen mit der Bitte um Entscheidung, ob es sich bei dem Postfachinhaber um eine inländische Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, die der Aufsicht des Landes unterliegt.
- Das Ministerium teilt der beBPO-Prüfstelle das Ergebnis der Prüfung mit. Bestätigt das Ministerium die **Antragsberechtigung** nicht, ist das Prüfverfahren beendet. Die Prüfstelle hat den Antrag zurückzuweisen und dem Antragsteller die Gründe für die Zurückweisung mitzuteilen. Der Antragsteller ist auf die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung hinzuweisen.
- c) alle Angaben übereinstimmen oder der Postfachinhaber nur nicht in den unter Nummer 4 Buchst. d genannten Verzeichnissen geführt wird, aber das Ministerium die Antragsberechtigung des Postfachinhabers bestätigt hat und der Antrag auch ansonsten nicht zu beanstanden ist, ist die Identität des Postfachinhabers geprüft. Die Bestätigung der Identität im **Identitätsmanagementsystem S.A.F.E.** der Justiz erfolgt durch die Freigabe des Rollenwertes „beBPO“. Der Antragsteller ist über die Freischaltung zu informieren. Damit ist die Registrierung abgeschlossen.

Antrag zur Einrichtung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPO)

Beantragende Organisation (Postfachinhaber)

Name			
Organisationszusatz/ Abteilung			
Straße		Hausnummer	
Ort		Postleitzahl	
Adress-Zusatz			
Art der Organisation			
Ressort-Zugehörigkeit			

Name	
Neuantrag oder Umwandlung eines bestehenden EGVP	☐ Neu ☐ Umwandlung
S.A.F.E.-Nutzer-ID	
E-Mail-Adresse	

Auftraggeber (Dienststellenleiter)

Vorname	
Nachname	
Funktion	
E-Mail	
Telefon	

Postfachverantwortlicher

Vorname	
Nachname	
Funktion	
E-Mail	
Telefon	
Vertreter Vorname	
Vertreter Nachname	
Vertreter E-Mail	
Vertreter Telefon	

Technischer Ansprechpartner

Vorname	
Nachname	
Funktion	
E-Mail	
Telefon	
Vertreter Vorname	
Vertreter Nachname	
Vertreter E-Mail	
Vertreter Telefon	

Prüfziffer	
------------	--

Datum, Ort, Auftraggeber

Datum, Ort, Postfachverantwortlicher

Dienstsiegel